

MARS

IP





Künstliche Intelligenz in der Kultur- und Kreativwirtschaft oder Dr. Jekyll und Mr. Hyde

Vortrag vom 19/09/2025

Künstliche Intelligenz in der Kultur- und Kreativwirtschaft

- KI (insb. GenAI) mit zwei Gesichtern – **Chance & Risiko**
- Revolutionäre Kreativmöglichkeiten
- Gleichzeitig: **fehlender Rechtsrahmen** zur Vergütung
- Werke der Kreativen dienen als kostenloses Training
- Gefahr: **Ersatz menschlicher Kreativität** → Entwertung

Gliederung / Agenda

- Verwendung von KI in den Kultur- und Kreativindustrien
- Rechtliche Herausforderungen (laufende & künftige Verfahren)
- Optionen für Regulierung & Anpassung

- **Nicht Gegenstand des Vortrags:**
 - Urheberschaft von KI-Ergebnissen
 - Können KI-Systeme Urheber sein?
 - Bestimmung des Urhebers

Rechtslage: Urheberschaft

- KI ist rechtlich **kein Urheber** (DE, FR, USA, etc.)
- Nur natürliche Person mit **persönlicher geistiger Schöpfung** kann Urheber sein
- KI als Werkzeug → Nutzer:in bleibt Urheber bei kreativen Entscheidungen
- **Autonom von KI geschaffene Werke:**
 - kein Urheberrechtsschutz in EU & Copyright-Ländern
 - können sofort gemeinfrei sein

„Die schrecklichen Themen“

- **Deepfakes & Desinformation** / soziale Manipulation
- **Haftung:** Wer trägt Verantwortung bei Rechtsverletzungen?
- **Marktflut:** massenhaft KI-Inhalte → Verdrängung menschlicher Kreativität
- **Transparenzpflichten / Kennzeichnung**
- **Wettbewerbsrecht:** David vs. Goliath
- Weitere Risiken:
 - hoher Energieverbrauch / ökologische Belastung
 - Jobverluste, digitale Überwachung, Waffensysteme
 - unkontrollierbare KI / sozioökonomische Ungleichheit
 - psychische Belastungen



**Eine Revolution
ist im Gange:
Die KI-Fee**

Musik

- Endel: Musik, die an Emotionen oder den Kontext angepasst ist (Schlaf, Konzentration)
- AIVA: KI, die klassische Musik komponiert
- Boomy, Suno: Produktion ganzer Titel mit 2 Klicks

Foto

- Photoshop AI: Hintergrunderkennung/-ersetzung, Generierung von Elementen
- Restaurierung alter Fotos mittels AI. Mid-journey
- Anwendungsbeispiele: Marketing, Influencer

Audiovisuell

- Synthesia: Erstellung von Video-Zwillingen
- Dubbing: mehrsprachige Synchronisation durch KI
- Silhouetten und Peplums, Menschenmengen, Stunts
- Gesteigerte Produktivität / Vereinfachter Zugang zur Kreation



Presse

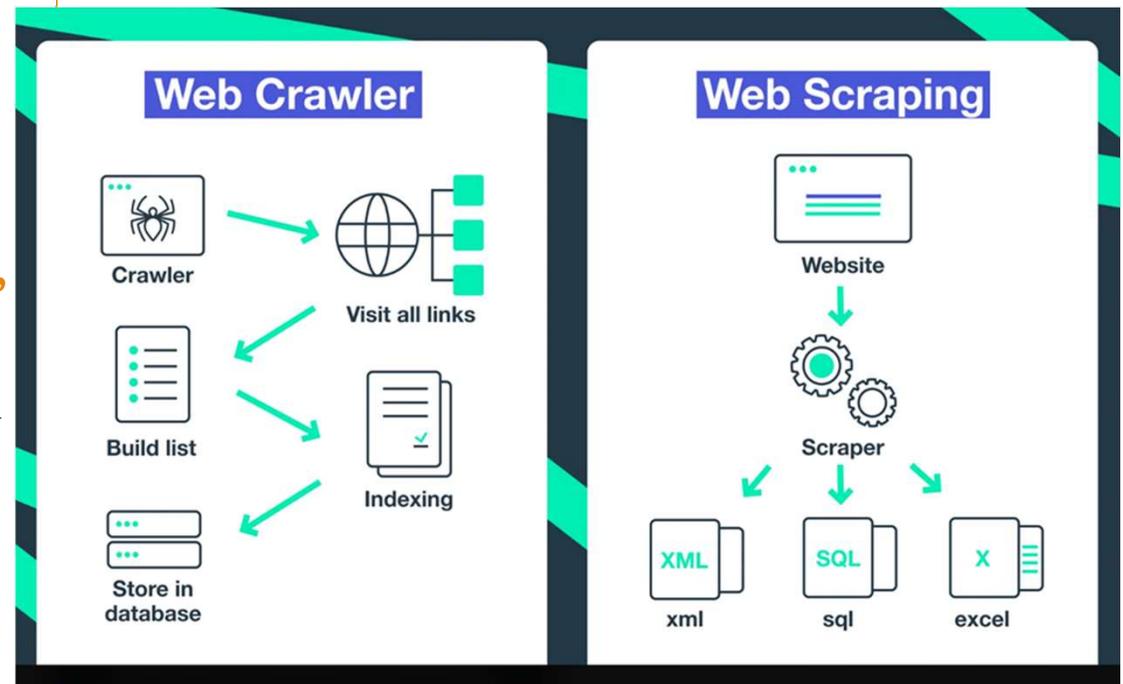
- AFP / Bloomberg: Automatisierung von Finanznachrichten
- Claude.AI und Tools zur Unterstützung von Journalisten beim Verfassen von Texten
- Axel Springer, Vereinbarungen

1. Welche Rolle spielt Geistiges Eigentum bei digitalen Rechten?

Hochpolitisches Thema

1. Generative KI nutzt massiv Daten (Texte, Bilder, Videos, Datenbanken)

- Training erfolgt i. d. R. auf **urheberrechtlich geschütztem Material**
- Technik: Crawler & Scraper →



Urheberrecht als Treibstoff

- ICC-Wirtschaftsmodell hängt am Urheber- & Leistungsschutzrecht
- Urheberrecht = **Eckpfeiler** / **Treibstoff** für Technologieentwicklung
- Urheberrecht als **Instrument der Technologie-Gouvernance**
 - Statute of Anne (1710, England)
 - Französische Revolutionsgesetze ab 1791
- Ziel: Schutz der Autoren bei gleichzeitiger Förderung neuer Technologien
- Historische Beispiele: Fotokopien, Datenträger, VHS → stets Reformen / Rechtsprechung

Grenzen & moderne Relevanz

- Gilt ebenso für Patente, Marken, weitere IP-Rechte
- **Befristung:** 70 Jahre post mortem auctoris
- Frage: Warum kein KI-Training nur mit gemeinfreien Werken (z. B. vor 1930)?
 - Aber: aktuelle Fragen verlangen auch zeitgenössische Inhalte
- Goethe-/Jean-Paul-Training → kulturhistorisch interessant, aber wenig relevant
- Bach-Musik → für heutige Komponisten unbrauchbar
- KI-Training braucht **moderne** Inhalte

2. Dabei steht das Kernprinzip des Urheberrechts auf dem Spiel, weil sie die Inhalte nicht vergütet

- **Kernprinzip:** Inhalte dürfen nicht ohne Genehmigung + Vergütung genutzt werden
 - Gelegenheit für einen Blick auf das Urheberrecht
 - **Definition: Urheberrechte & verwandte Schutzrechte**
- nächstfolgende Folie: Vergleich Urheber vs. Leistungsschutzberechtigte

Vergleich: Urheber und Leistungsschutzberechtigte

Urheber (Urheberrecht)

☞ Urheber sind die originären Schöpfer eines Werkes, mit starken Persönlichkeits- und Verwertungsrechten.

Beispiele

- Schriftsteller, Journalisten (literarische Werke)
- Komponisten, Texter (musikalische Werke)
- Regisseure, Drehbuchautoren (audiovisuelle Werke)
- Maler, Architekten, Grafiker (grafische und plastische Werke)
- Fotografen (fotografische Werke)
- Software-Entwickler (Computerprogramme)

Leistungsschutzberechtigte (verwandte Schutzrechte)

☞ Leistungsschutzberechtigte sind diejenigen, die zur Aufführung, Fixierung oder Verbreitung beitragen, mit eher wirtschaftlich orientierten Rechten.

Beispiele

- Ausübende Künstler: Schauspieler, Sänger, Musiker, Tänzer
- Tonträgerhersteller (z. B. Plattenfirmen)
- Film-/Videoproduzenten (Produzenten von Filmen, Clips)
- Sendeunternehmen (Radio, Fernsehen)
- Presseverleger (z. B. Zeitungs- und Zeitschriftenverlage)

Unterabschnitt 3 Verwertungsrechte

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 15 Allgemeines

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfaßt insbesondere

1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
3. das Ausstellungsrecht (§ 18).

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfaßt insbesondere

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
3. das Senderecht (§ 20),
4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

- **Komponente:** Urheberrecht = Recht, Nutzung zu erlauben oder zu verbieten
- Gleichstellung mit Patenten, Marken, Geschmacksmustern
- Jede Nutzung geschützter Werke erfordert **Genehmigung** des Rechteinhabers
- **Heutige Situation:**
 - Verwertung überwiegend **digital**
 - Wer genehmigt, hat Anspruch auf **Vergütung**
 - KI-Nutzung ohne Vergütung → **Existenzrisiko für gesamten Sektor**

3. Der große Austausch

- KI tritt in **direkten Wettbewerb** mit menschlicher Kreativität
- Anders als andere Technologien: produziert **eigene Werke** (Texte, Bilder, Musik)
- Gefährdet das Kerngeschäft der KKW: Kreativität
- Problem Big Tech:
 - Konzentration riesiger Datenmengen (seit 20+ Jahren)
 - nahezu unbegrenzte Mittel
 - neue Technik in den Händen weniger Konzerne

Leitfrage: Müssen Urheber Zustimmung und vergütet werden?

Argumente für Vergütung

- **Urheberrecht:** rechtliche Grundlage für Zustimmung & Vergütung
- Fairness / angemessene Vergütung
 - Generative KI basiert auf Millionen geschaffener Werke
 - Schöpfer sollen am wirtschaftlichen Wert beteiligt werden
- **Verhinderung unlauteren Wettbewerbs**
 - KI ersetzt menschliche Werke direkt
 - Vergütung = Mittel zum wirtschaftlichen Ausgleich
- Förderung kultureller Vielfalt & Fortschritt
- **Demokratie-Aspekt:** Schutz des öffentlichen Guts Kreativität

Argumente gegen Vergütung

- Schranken im Urheberrecht: Privatkopie, Pastiche, Karikatur → rechtlich möglich
- **Innovationshemmung**: Kosten & Lizenzkomplexität belasten Start-ups, Gefahr eines Tech-Giganten-Monopols
- Wettlauf zwischen Kontinenten: Wettbewerbsnachteile für Europa
- **Indirekter Vorteile für Rechteinhaber**: Sichtbarkeit, Verbreitung, Nachfrage – doch oft nur Ersatz statt Zusatznutzen
- **Vergleich mit Forschung**: KI = „beschleunigter Leser“ wie Student oder Forscher, aber kommerzielles Unternehmen ≠ Student
- Weitere **praktische Probleme** wie z.B. Milliarden Dokumente ohne Metadaten

Spoiler und Ausblick

- **Lösung** im Urheberrecht **vorhanden**: Kollektives Management / Verwertungsgesellschaften (VG)
 - z.B. GEMA in Europa, Radiosender, Clubs zahlen pauschal → VG verteilt
 - nicht zuordenbare Einnahmen fließen in Förderung → System übertragbar auf KI-Training

- **Offene Fragen:**

Wie einen fairen Preis finden? Wie ist die heutige Rechtslage

→ **Große Unsicherheit**

Kein gesonderter rechtlicher Rahmen

- Kein Ad-hoc-Text
- IA Act: Transparenzpflicht für KI-Systeme
- TDM-Urheberrechtsrichtlinie

USA: Status quo oder Chaos

3 Verfahren sind in Berufung, eines wurde durch Vergleich beigelegt

Thomson Reuters v. ROSS Intelligence

→ Fair Use verneint

Bartz v. Anthropic

→ Fair Use bejaht für Training, nicht für Download aus Pirateriequellen

Kadrey v. Meta

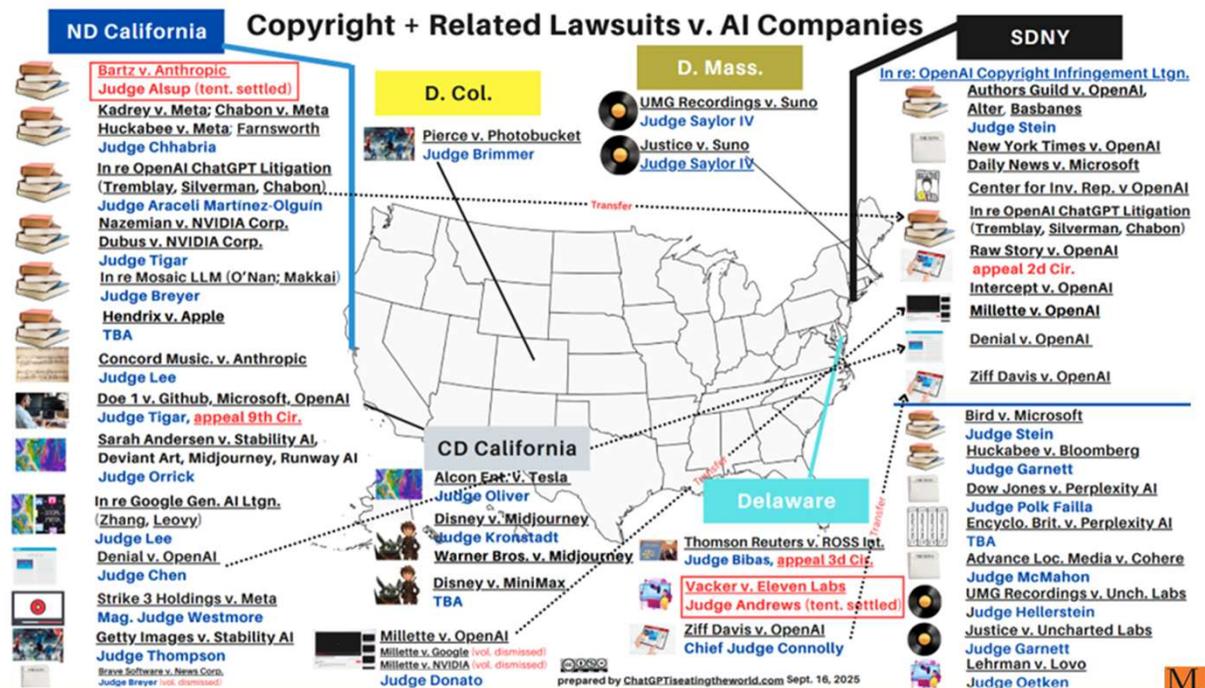
→ Fair Use bejaht



Edward Lee • Abonné

Law prof. AI, IP, tech, art, music, crypto, digital assets, speech, governance. Ch...
2 j •

Latest US Map of Copyright Suits v. AI companies. New lawsuit: Disney v. MiniMax.
New total = 51.



Der Fall DELAWARE



Fair-Use-Doktrin (Grundlagen)

- **US-Copyright, 17 U.S.C. § 107**
- Nutzung erlaubt ohne Zustimmung, wenn 4 Kriterien erfüllt sind:
 - Zweck & Charakter (kommerziell vs. transformativ)
 - Art des Werks (kreativ vs. faktisch)
 - Umfang der Nutzung (wenig = besser)
 - Auswirkungen auf Markt des Originals
- **Bedeutung:** Balance zwischen Urheberrecht & Meinungsfreiheit
- **Problem:** weite richterliche Interpretationsspielräume

Eckdaten

- **Parteien:**
 - Thomson Reuters (Westlaw-Datenbank)
 - Ross Intelligence (LegalTech mit KI-Suchmaschine)
- Streit: Nutzung von Westlaw-Headnotes durch „Bulk Memos“
- Richter Bibas: zunächst 2023 → Fair Use zu komplex, Jury-Entscheidung
- **2025: Kehrtwende** → revidiert eigene Entscheidung
- Einfluss: Supreme Court Warhol v. Goldsmith

Rechtliche Analyse

- **1. Faktor:** Nutzung kommerziell, nicht transformativ → kein Fair Use
- **2. Faktor:** Headnotes = originär, Vergleich mit Bildhauerei
- **3. Faktor:** Umfang & Marktbezug – strittig
- **4. Faktor:** Marktsubstitution = Todesstoß → direkte Konkurrenz zu Westlaw
- **Fazit: Scheitern der Fair-Use-Verteidigung**



Collection of the Supreme Court of the United States

Ein Porträt von Prince, aufgenommen von Lynn Goldsmith (links) im Jahr 1981, und 16 Siebdrucke, die Andy Warhol später unter Verwendung des Fotos als Vorlage schuf. Ein Bundesbezirksrichter befand, dass Warhols Serie „transformativ“ sei, da sie eine andere Botschaft als das Original vermittele und somit eine faire Nutzung darstelle. Ein Gremium des Berufungsgerichts des Zweiten Bezirks war anderer Meinung.

Lehre aus Warhol

- Supreme Court: Transformation = anderer **Verwendungszweck**, nicht nur ästhetische Änderung
- Beispiel: Warhols Prince-Bilder vs. Goldsmith-Foto → beide für Magazinillustration → keine Transformation
- **Übertragung auf Ross:**
gleicher Markt & Zweck wie Westlaw → keine transformative Nutzung

Die anderen Entscheidungen

- **Bartz v. Anthropic (N.D. Cal., 2025)**
 - Kläger: Autor:innen gegen Anthropic
 - Vorwurf: Nutzung urheberrechtlich geschützter Bücher zum KI-Training
 - Teilweise Bezug aus Pirateriequellen
 - Streitpunkt: Fair Use vs. Urheberrechtsverletzung
- **Kernaussagen des Urteils**
 - Nutzung rechtmäßig erworbener Bücher = „quintessentiell transformativ“ → Fair Use
 - Auch für digitalisierte Kaufexemplare anerkannt
 - Aber: Nutzung von Pirateriequellen → kein Fair Use
- **Reichweite & Vergleich**
 - Class Action zertifiziert → Millionen Rechteinhaber:innen betroffen, Schadensersatz potenziell in Milliardenhöhe (bis 150.000 \$ pro Werk)
 - **Vergleich August 2025:** Anthropic verpflichtet sich zu mindestens 1,5 Mrd. \$ Entschädigungsfonds, finale Bedingungen bis September 2025

Der Fall HAMBURG

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) § 44b Text und Data Mining

(1) Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.

(2) Zulässig sind Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining. Die Vervielfältigungen sind zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.

(3) Nutzungen nach Absatz 2 Satz 1 sind nur zulässig, wenn der Rechtsinhaber sich diese nicht vorbehalten hat. Ein Nutzungsvorbehalt bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt.

Der Fall Kneschke ./ LAION e.V.

- **Entscheidung LG Hamburg, 27.09.2024**
- **Streit:** Fotograf Robert Kneschke vs. LAION e.V.
- **Vorwurf:** Foto ohne Genehmigung in KI-Datenbank aufgenommen
- **LAION e.V.:** gemeinnütziger Verein, Datenbanken (z. B. LAION 5B) 6 B → gesponsert von Hugging Face, Stability.ai
- Nutzung trotz klarer Nutzungsbedingungen (**Opt-out**)

Zweistufige gerichtliche Entscheidung

1. Grundsätzlich: es ist Text- & Data-Mining (TDM) aber unzulässig

- Herunterladen = TDM i. S. v. Art. 4 DSM-RL / § 44b UrhG
- Problem: Opt-out in Nutzungsbedingungen
- Gericht: auch „natürliche Sprache“ = **maschinenlesbarer Vorbehalt**

2. Ausnahme: Wissenschaftliche Forschung

- LAION ohne Gewinnabsicht
- Daten kostenlos zugänglich
- Sammlung = „vorbereitende Tätigkeit“ für Forschung

Kritik („Komödie von Irrungen“)

1. Fehlgeleitete teleologische Auslegung

- DSM-RL 2019 → konnte GenAI nicht vorhersehen
- Ziel: Harmonisierung, nicht Aushöhlung des Urheberrechts
- AI Act stützt diese Interpretation nicht

2. Fragwürdige Anwendung des Dreifachtests

- KI-Inhalte konkurrieren mit Werken
- ersetzt bestehende Werke = unzulässiger Eingriff
- Fokus auf Inhalte, nicht nur Metadaten

3. Fehlende Interessenabwägung

- spätere Phasen (Training, Nutzung) ausgeblendet ; Datensammlung bloß Forschung → zu verkürzte Sichtweise

Befürchtete Folgen

➤ Für das Urheberrecht

- Schwächung der Rechteinhaber
- Beweislastumkehr (Opt-out-Pflicht)
- fragliche Wirksamkeit von Opt-outs (robots.txt)

➤ Für die digitale Wirtschaft

- Missbräuchliche Geschäftsmodelle unter „Forschung“
- BigTech Forschungszentren → Datenbanken ohne Erlaubnis
- großzügige Auslegung von „wissenschaftlicher Forschung“

Europäischer Kontext & Fazit

- AI Act → bleibt unklar
- Verhaltenskodizes noch nicht final
- Deutsche Rechtslehre **kritisch**
- **Fazit:** „unglückliche & fragwürdige Entscheidung“
 - isoliert Datenerhebung vom gesamten KI-Prozess
 - Instrumentalisierung der Forschungsausnahme
 - gefährdet Balance zwischen Innovation & Urheberrechtsschutz
- Berufung eingelegt → doch Signalwirkung für Europa → **anhaltende Rechtsunsicherheit**

Weitere anhängige Verfahren

- (Unter anderem) EUGH – Vorabentscheidungsverfahren aus Ungarn, der EuGH wird sich erstmals mit generativer KI & Urheberrecht befassen
- **Fall C-250/25 Like Company v. Google**
- Chatbot Gemini soll Texte ohne Genehmigung ausgegeben haben → identisch / nahezu identisch mit Presseartikeln
- **Vorlagefragen an den EuGH:**
 - Sind Chatbot-Ausgaben Vervielfältigung oder öffentliche Wiedergabe (RL 2001/29/EG, 2019/790/EU)?
 - Ist das Training eines LLM eine Vervielfältigungshandlung?
 - Falls ja: Fällt dies unter die TDM-Ausnahme (Art. 4 DSM-RL)?
- **Bedeutung des Falles:**
 - Potenzial zur Neugestaltung der Urheberrechtsdurchsetzung im KI-Zeitalter
 - mögliche Lizenzpflichten für KI-Entwickler
 - Reichweite & Grenzen der TDM-Ausnahme



Muss Europa
gesetzgeberisch
tätig werden?

Herausforderungen für die EU

- **Grundgedanke:** EU will Kreative schützen, ohne gleichzeitig Innovationen zu bremsen – Vergütung und Lizenzierung erforderlich?
- **Dilemma Grundrechtsschutz**
 - Urheberrecht = **Eigentumsrecht & Grundrecht**
 - Abwägung mit: Meinungsfreiheit, Innovationsfreiheit, Handelsfreiheit
 - Zusätzlicher politischer Druck aus den USA
- **Territorialität vs. Globalität**
 - GenAI = globale Technologie
 - EU-Recht wirkt faktisch **extraterritorial**
 - AI Act: Training muss **EU-kompatibel** sein, auch wenn Daten im Ausland legal genutzt

Nationale Diskussionen

- **Frankreich (Bensamoun):**
 - Transparenzpflichten für KI
 - Umkehr der Beweislast
- **Großbritannien:**
 - Reform: Ausweitung der Ausnahme für Trainingsdaten
- **Diskutierte Maßnahmen:**
 - Kennzeichnung
 - Filterung
 - gemeinsame Datenbanken

Lösungen für die ICC

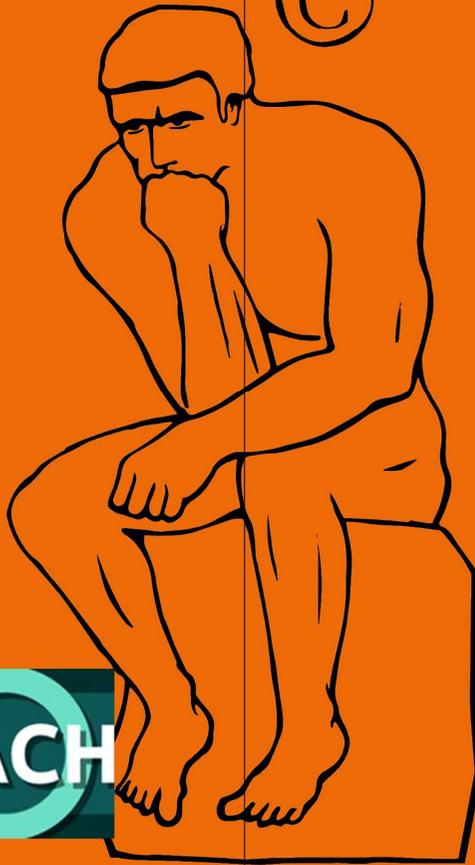
- Rechtliche Lösungen: **Vereinbarungen**, jedoch beschränkt auf die größten Akteure
- **Opt-out**: Trainingsverbot, aber Gefahr des Verschwindens
- Kollektive Lizenzsysteme für KI
- Technische Systeme: Erkennungs- und Wasserzeichen-Tools

Fazit

- KI revolutioniert die Kultur- und Kreativwirtschaft, ist zugleich Werkzeug UND Herausforderung
- Eine neue Kreativwirtschaft muss erfunden werden
- Kreative, Juristen, Plattformen: **Alle sind betroffen!**

M.A.R.S

IP



**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**

Marie-Avril Roux Steinkuehler

mars@mars-ip.eu

MR1

Bleibtreustr. 20 - D-10623 Berlin - t: +49 (0) 30 56 55 355 0 -
Cell: +49 17 32 30 38 33

26, rue du Quatre-Septembre - F-75002 Paris - t : +33 (0) 1 44
39 49 50 - Cell : +33 6 18 90 20 07

www.mars-ip.eu



MR1 Merci de finir la dernière slide avec adresse tel et email etc.
MARS; 2024-01-25T21:31:47.091